

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA M-V e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Soziales und Integration  
Referatsleiterin 310 - Sozialhilferecht  
Dr. Dietlinde Albrecht  
Werderstr. 124

19055 Schwerin

vorab per E-Mail an: [Dietlinde.Albrecht@sm.mv-regierung.de](mailto:Dietlinde.Albrecht@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, 29.08.2017

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze**

Sehr geehrte Frau Dr. Albrecht,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege nutzt die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA M-V) die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf. An dieser Stelle macht die LIGA M-V allerdings deutlich, dass der Zeitraum für die Rückmeldung während der Sommerferien und Urlaubszeit unangemessen und zu kurz gewählt war. Die LIGA M-V erwartet, dass zukünftig ein für alle Beteiligten zeitlich umsetzbares Verfahren angewandt wird. Aufgrund dessen ist die vorliegende Stellungnahme auch als vorläufig zu betrachten und kann ggf. erst durch die LIGA Mitgliederversammlung am 07.09.2017 bestätigt werden.

Die Weiterentwicklung der Sozialhilfeleistungen im Hinblick auf das eingeführte Bundesteilhabegesetz (BTHG) und damit insbesondere für Menschen mit Behinderung und Menschen in besonderen Lebenslagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob dies mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gänzlich gelungen ist und welche Inhalte aus unserer Sicht kritisch zu betrachten sind, möchte die LIGA M-V im Folgenden darlegen.

## **Allgemeine Anmerkungen**

In Anbetracht der geänderten Ressortbezeichnungen, die es im oben genannten Entwurf vielzählige Male anzupassen galt, wird angeregt, effizientere und zeitlosere Bezeichnungen für die Ministerien zu verwenden. Eine Möglichkeit besteht darin, sämtliche Ministeriumsbezeichnungen durch Kurzbezeichnungen wie Sozialministerium, Bildungsministerium, Justizministerium, Wirtschaftsministerium usw. zu ersetzen. Als Alternativformulierung kann beispielsweise für das Sozialministerium ebenso „das für die Angelegenheiten des Sozialwesens zuständige Ministerium“ verwendet werden.

## **Zu einzelnen Regelungen**

### **I. Zu Artikel 1 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII**

#### Zu § 2 Träger der Sozialhilfe, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde

Gemäß Abs. 3 Satz 3 bestimmen die Sozialhilfeträger die zentrale Stelle bis zum 31.12.2017. Sollten die Sozialhilfeträger bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung über die zentrale Stelle getroffen haben, bleibt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V) weiterhin die zentrale Stelle. Im Hinblick auf den voraussichtlichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, der dem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nahe liegen dürfte, ist anzuregen, die Bestimmung über die zentrale Stelle bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens herbeizuführen und die definitive Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Mittels einer Anfrage an die Sozialhilfeträger könnte bezüglich des bevorstehenden Vertragsabschlusses eine Erklärung gefordert werden, die Auskunft darüber gibt, welche Institution zukünftig die zentral wahrzunehmenden Aufgaben i. S. d. AG-SGB XII M-V übernimmt. Die erforderliche Klarheit der Gesetzesvorschrift dürfte damit wesentlich befördert werden.

#### Zu § 4 Sachliche Zuständigkeit

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist die zentrale Stelle zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII sowie von Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 79 SGB XII. Die Regelung bezieht sich auch auf die Eingliederungshilfeleistungen in den Jahren 2018 und 2019, weil bis dahin die Eingliederungshilfe noch im SGB XII verortet ist. Allerdings ist die Eingliederungshilfe ab 2020 aufgrund des Inkrafttretens des Art. 1 Teil 2 des BTHG nicht mehr im SGB XII verankert, sondern im SGB IX. Die vertragsrechtlichen Regelungen für den Rahmenvertrag nach SGB IX und der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen können bereits ab 01.01.2018 mit Geltung zum 01.01.2020 verhandelt werden.

Im Rahmen des neueingefügten dritten Satzes in Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die zentrale Stelle jedenfalls ab dem 01.01.2020 die Rolle als Unterstützerin insbesondere beim Abschluss der Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX und der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen nicht mehr

zugeschrieben werden kann. Ab diesem Zeitpunkt hat die oberste Landessozialbehörde gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB IX in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung diesen Unterstützungsauftrag zu übernehmen. Der neu eingefügte Satz 3 in § 4 Abs. 2 läuft nach Auffassung der LIGA M-V ab dem 01.01.2020 daher ins Leere und ist mithin zu streichen.

Die Zuständigkeit der obersten Landessozialbehörde in ihrer Rolle als Unterstützerin ist auch für den Übergangszeitraum 2018/ 2019 folgerichtig. Das Ziel der angestrebten einheitlichen Rechtsanwendung in der vertraglichen Gestaltung wird damit auch für den in diesem Zeitraum zu verhandelnden Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX sowie der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen durch eine übergeordnete Stelle als unabhängige Instanz unterstützt.

#### Zu § 7 Erhöhung der Einkommensgrenze

Die LIGA M-V macht darauf aufmerksam, dass für das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung i. S. d. § 86 SGB XII die Möglichkeit besteht, durch Rechtsverordnung abweichende Grundfreibeträge für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII zugrunde zu legen. Bislang wurde hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht. Gerade im Hinblick auf Menschen, die neben Eingliederungshilfeleistungen auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII angewiesen sind und somit nicht von den günstigeren Regelungen zur Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit gemäß § 82 Abs. 3a SGB XII profitieren, weil sie (behinderungsbedingt) nicht arbeiten können, wäre es an der Zeit, sich von der Verordnungsermächtigung zu bedienen. Für diese Menschen ist ein Ausgleich im Rahmen einer verbesserten Regelung zur Einkommensanrechnung zu schaffen. Die bloße Wiederholung einer bundesgesetzlichen Regelung erscheint ansonsten entbehrlich. Vielmehr sollte mit dem Ausführungsgesetz die Pflicht zur Erarbeitung einer Rechtsverordnung zur Erhöhung der Einkommensgrenze durch das Land bestimmt werden.

#### **Die LIGA M-V schlägt daher folgende Formulierung vor:**

„Das für die Angelegenheiten des Sozialwesens zuständige Ministerium bestimmt nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den für die Belange des Inneren und der Finanzen zuständigen Ministerien sowie den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird.“

#### Zu § 20 Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben

Der neu eingefügte Satz 2 des ersten Absatzes bedient sich keiner eindeutigen und klar verständlichen Formulierung. Die Gesetzesbegründung bietet hier ebenfalls keine Hilfestellung, da sich der Landesgesetzgeber auch hier lediglich am Gesetzeswortlaut orientiert und auf eine ausführliche Begründung verzichtet. Es wird daher eine einfache, klarstellende Neufassung der Formulierung empfohlen.

## **II. Zu Artikel 2 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

### Zu § 9 Zielvereinbarungen

Grundsätzlich ist die Einfügung des zweiten Satzes zu befürworten. Allerdings bedient sich die Formulierung undefinierter Begrifflichkeiten und stellt sowohl im Hinblick auf die Formulierung als auch auf die Aussage keine eindeutige gesetzliche Regelung dar. Die Begrifflichkeit „fachliche Belange“ deutet nicht auf eine bestimmte Fachlichkeit hin und kann daher willkürlich ausgelegt werden. Auch die Begrifflichkeit „notwendig“ bezeichnet keine genaue Situation, nach der eine Abstimmung zu erfolgen hat. Somit wird im Einzelfall strittig bleiben, in welchen Fällen eine Abstimmung nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist. Dementsprechend ist die unzureichende Formulierung in Satz 2 zu überarbeiten.

### **Die LIGA M-V schlägt folgende Formulierung vor:**

“Mit dem für die Belange des Sozialwesens zuständigen Ministerium ist Einvernehmen herbeizuführen.“

### Zu § 11 Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft

Der LIGA M-V erschließt sich nicht, aus welchem Grund die dem Land gemäß § 46 Abs. 6 SGB II vom Bundesgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 27,6 % nicht vollumfänglich an die kommunalen Träger weitergeben werden bzw. wie sich der Abzug eines Anteils in Höhe von 3,1 % für die Jahre 2014 bis 2016 begründet. Insoweit ist insbesondere auch die in der Gesetzesbegründung angeführte Verbindung zum Bildungs- und Teilhabepaket und dessen Zielstellungen nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist für die LIGA M-V nicht erkennbar, aus welchem Grund ab dem Jahr 2017 auch die bis dahin vorgesehene Zuführung des prozentualen Anteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Land nicht mehr erfolgt, zumal eine Aufstockung dieses nach Abs. 1 in Abzug gebrachten Anteils nicht vorgesehen ist.

Die LIGA M-V bittet daher um eine klarstellende Erläuterung in der Gesetzesbegründung.

## **III. Zu Artikel 4 – Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

### Zu § 6 Verbandsdirektorin beziehungsweise Verbandsdirektor

Die Bindung an die Beschlüsse der Versammlung ist aus der Systematik des Gesetzes heraus zutreffend. Eine Weisungsgebundenheit der Verbandsdirektorin bzw. des Verbandsdirektors lässt sich allerdings nicht herleiten, da § 4 KsozVerbG die Versammlung ausschließlich als beschlussfassendes Organ legitimiert. Eine Weisungsbefugnis ist hingegen nicht vorgesehen. Andernfalls wäre die Versammlung die Vorgesetzte des Verbandsdirektors beziehungsweise der Verbandsdirektorin. Diese Ableitung stünde der gesetzlichen Absicht entgegen. Ebenfalls steht eine Weisungsbefugnis bzw. eine Weisungsgebundenheit den Fällen nach § 6 Abs. 3 entgegen, in denen die Verbandsdirektorin beziehungsweise der Verbandsdirektor anstelle der Versammlung bei äußerster Dringlichkeit entscheidet. Im Übrigen erschwert

eine Weisungsgebundenheit des Verbandsdirektors beziehungsweise der Verbandsdirektorin eine Dienst- und Fachaufsicht i. S. d. § 10 KsozVerbG M-V.

**Die LIGA M-V schlägt daher vor, in dem vorgesehenen Teilsatz die Worte „und Weisungen“ zu streichen.**

Sofern an der Weisungsgebundenheit zwingend festgehalten wird, ist für die Belange von landesweiter Bedeutung zusätzlich die Zustimmung der für die Aufsicht nach § 10 KsozVerbG M-V zuständigen Ministerien erforderlich.

#### Zu § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Grundsätzlich ist die Nutzung moderner Medien wie das Internet als Plattform für Bekanntmachungen des KSV M-V zu begrüßen. Allerdings wird nicht empfohlen, eine ausschließlich öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage mittels einer Bestimmung in der Verbandssatzung des KSV M-V festzulegen. Vielmehr sollte im Vordergrund stehen, dass der Informationsfluss, auch mittels verschiedener Informationsquellen so viele Adressaten wie möglich erreicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen des KSV M-V haben daher - neben einer Veröffentlichung auf der Internetseite - weiterhin in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes Mecklenburg-Vorpommern als verbindlich vorgesehenes Medium zur Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen zu erfolgen.

**Die LIGA M-V schlägt vor, die Wortgruppe in Satz 2 „kann hiervon abweichend“ durch „darüber hinaus“ zu ersetzen.**

#### **IV. Zu Artikel 5 – Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe**

Die LIGA M-V plädiert dafür, dass das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes SGB IX befristet wird, da diese Durchführungsbestimmung ab diesem Zeitpunkt folgerichtig in dieses zu integrieren ist. Ein gesondertes Gesetz über die Bestimmung des für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägers wäre damit ab diesem Zeitpunkt überflüssig.

In diesem Zusammenhang weist die LIGA M-V darauf hin, dass die landesweite Anwendung eines einheitlichen Instrumentes zur Bedarfsfeststellung zeitnah verbindlich geregelt werden muss. Dies gilt insbesondere, da die Rechtsverordnung zur Implementierung des ITP in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht erlassen worden ist.

#### **Weitere Anmerkungen**

Abschließend nutzt die LIGA M-V die Gelegenheit zur Stellungnahme, um auf weitere aus ihrer Sicht notwendige Änderungen insbesondere im AG-SGB XII aufmerksam zu machen, die die LIGA M-V in der vorhergehenden Stellungnahme bereits mehrfach dargelegt hat und die bisher nicht berücksichtigt worden sind. Drei Kernpunkte hebt die LIGA M-V hervor:

### Zu § 2 Träger der Sozialhilfe, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde

Nach wie vor lehnt die LIGA M-V die Übertragung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben an eine „zentrale Stelle“ ab, sondern plädiert vielmehr dafür, dass die Aufgaben, die der zentralen Stelle übertragen sind, künftig von der obersten Landessozialbehörde ausgeführt werden. Dies entspricht weitestgehend der Zuständigkeit vor dem 01.01.2002, die sich nach unserer Überzeugung bewährt hat, da sie einer einheitlichen Rechtsanwendung durch eine übergeordnete Stelle dient. Die damit verbundene Kostenersparnis dient insoweit auch den Zielen der Verwaltungsreform unseres Landes. Die LIGA M-V schlägt deshalb vor, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben auf die oberste Landessozialbehörde übertragen werden.

### Zu § 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesbeirat für Sozialhilfe

Kritisch sieht die LIGA M-V nach wie vor auch die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirates für Sozialhilfe. Aus ihrer Sicht besteht hier ein starkes Ungleichgewicht hinsichtlich der Verteilung der Interessenvertretungen. So sind acht Sitze für Institutionen und Ministerien vorgesehen und nur zwei Sitze für Vertreter aus dem Bereich der Interessenvertreter der Leistungsberechtigten bzw. der Leistungserbringer. Hier sollte eine gleichberechtigte Interessenvertretung durch eine paritätische Besetzung erreicht werden, auch wenn diese zu einer erhöhten Personenanzahl führt. Dabei muss sicherlich beachtet werden, dass die Arbeitsfähigkeit des Landesbeirats für Sozialhilfe erhalten bleibt.

Bezüglich der Zusammensetzung des Landesbeirates für Sozialhilfe schlägt die LIGA M-V daher folgende Besetzung vor:

- ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde
- zwei Sitze für Vertreter aus Ministerien
- zwei Sitze für Vertreter des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
- drei Sitze für Vertreter der Kostenträger,
- drei Sitze für Vertreter der Leistungserbringer, davon zwei Sitze für die LIGA M-V und ein Sitz für private Anbieter
- drei Sitze für die Interessensvertretungen der Leistungsberechtigten, von denen ein Sitz für den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen werden kann

sowie ein Sitz für einen Vertreter einer Hochschule aus dem Bereich des Sozialwesens in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Übrigen muss sichergestellt werden, dass Empfehlungen des Landesbeirats von den Sozialhilfeträgern und der obersten Landessozialbehörde in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

### Zu § 15 Sonstige Verfahrensbestimmungen

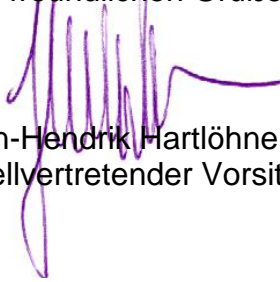
Die maßgebliche Formulierung in § 116 SGB XII schreibt sowohl für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Abs. 1) sowie für den Erlass eines Verwaltungsakts im Einzelfall (Abs. 2) die grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor. Eine Ausnahme gilt nur, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt. Mit der Formulierung im § 15 des AG-SGB XII hat

der Landesgesetzgeber von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des AG-SGB XII und des KsozVerbG M-V vom 14.08.2015 hatte die LIGA M-V deutlich gemacht, dass die Beteiligung sozial erfahrener Dritter sich nach unseren Erfahrungen jedenfalls bewährt hat. Sie dient einem zweifachen Zweck, nämlich zum einen der Optimierung der behördlichen Entscheidung durch Einbindung von zusätzlichem Sachverstand und der Möglichkeit einer Fehlerkorrektur sowie zum anderen dem Interessenschutz der Leistungsberechtigten.

Daher sollte die Regelung des § 116 SGB XII, vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakten sozial erfahrene Dritte zwingend zu hören bzw. zu beteiligen, uneingeschränkt Anwendung finden.

Die LIGA M-V hofft, die Beweggründe ihrer Überlegungen und Änderungsvorschläge nachvollziehbar dargelegt zu haben und danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Hendrik Hartlöhner  
Stellvertretender Vorsitzender